

Satzung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen

Die Arbeitnehmerkammer Bremen gibt sich gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 22 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen (ArbNKG) vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Kammer der im Lande Bremen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Kammerzugehörigen) führt den Namen „Arbeitnehmerkammer Bremen“.
- (2) Der Sitz der Arbeitnehmerkammer ist die Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen werden in Bremerhaven und in Bremen Nord unterhalten.
- (3) Der Kammerbezirk der Arbeitnehmerkammer ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Arbeitnehmerkammer erfüllt die ihr durch § 2 ArbNKG übertragenden Aufgaben im Einklang mit dem Allgemeinwohl im Rahmen der geltenden Gesetze.
- (2) Zu den der Arbeitnehmerkammer durch § 2 ArbNKG übertragenden Aufgaben gehören insbesondere folgende allgemeine Angelegenheiten:
 1. die Erforschung der Lage, der Meinungen und Wünsche der Kammerzugehörigen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen oder die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernden Interessen,
 2. die Unterrichtung der Kammerzugehörigen über ihre Rechte und Pflichten in wirtschaftlicher, beruflicher, sozialer oder in die Gleichberechtigung der Geschlechter fördernder Hinsicht und über die Arbeit der Arbeitnehmerkammer,
 3. die von der Kammer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zu treffenden Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen sowie der allgemeinen und politischen Weiterbildung der Kammerzugehörigen,
 4. die Unterstützung des Senats, des Magistrats der Stadt Bremerhaven, der Behörden und Gerichte durch Anregungen, Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und
 5. die Erstattung eines Jahresberichts über die wirtschaftliche, berufliche, soziale, ökologische und kulturelle Lage der Kammerzugehörigen im Lande Bremen (Jahresbericht).

Hierbei finden auch Belange des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Integration von Ausländern und die kulturellen Interessen der Kammerzugehörigen Beachtung.

- (3) Weiter gehört zu den der Arbeitnehmerkammer durch § 2 ArbNKG übertragenen Aufgaben die Erbringung von Sonderleistungen. Diese sind insbesondere:
1. die Rechtsberatung und die Rechtsinformation der Kammerzugehörigen im Rahmen der nach § 3 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz zulässigen Rechtsberatung und Rechtsbetreuung sowie die Hilfeleistungen in Steuersachen nach § 4 Ziff. 3 Steuerberatungsgesetz im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 ArbNKG,
 2. die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der beruflichen sowie der allgemeinen und der politischen Bildung, insbesondere durch ein bedarfsgerechtes, koordiniertes Gesamtangebot der Bildungseinrichtungen der Arbeitnehmerkammer,
 3. die Information, Beratung und sachverständige Unterstützung kollektiver Interessenvertretungsorgane ihrer Zugehörigen, z.B. zum Schutze und zur Förderung der Arbeitnehmerrechte und der Arbeitnehmerbeteiligung.
- (4) Die Arbeitnehmerkammer bestimmt den Umfang der Sonderleistungen und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme einschließlich der zu verwendenden Formulare und der darin zu erhebenden Angaben. Sonderleistungen können grundsätzlich von allen Kammerzugehörigen in Anspruch genommen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung der Sonderleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen können im Rahmen der Gebührenordnung der Arbeitnehmerkammer Gebühren erhoben werden.
- (5) Die Arbeitnehmerkammer kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen, sich an ihnen beteiligen und in ihnen mitwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder der in § 5 ArbNKG bezeichneten Organe bestimmen sich nach § 6 ArbNKG.
- (2) Sie sind verpflichtet, so in den Organen mitzuarbeiten, dass die Organe die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet, nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in den Organen ehrenamtlich aus.
- (3) Für die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Arbeitnehmerkammer entstandenen notwendigen Aufwendungen erhalten sie Ersatz gemäß der von der Vollversammlung beschlossenen Aufwandsentschädigungsregelung.

Diese enthält Regelungen über:

- die Erstattung von Lohnausfall

- die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
 - das Sitzungsgeld für Organ- und Ausschussmitglieder
 - die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten
 - den Versicherungsschutz
- (4) Die Vollversammlungsmitglieder sind gehalten, im Verhinderungsfall ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. Dieses gilt auch für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (5) Sie sind ferner verpflichtet, die Kammer über den Wegfall ihrer Wählbarkeit unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Vollversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Vollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Arbeitnehmerkammer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie bestimmt die Durchführungsrichtlinien im Sinne des Kammergesetzes und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse durch Anforderung und Entgegennahme entsprechender Auskünfte und Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (2) Der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1-15 ArbNKG geregelten Angelegenheiten.

Weiterhin sind ihr vorbehalten:

- die grundsätzliche Entscheidung über die Erbringung oder die Einstellung von Sonderleistungen,
 - die Feststellung der mittelfristigen Finanzplanung,
 - die Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung durch Beschluss vorbehalten hat.
- (3) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 5

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr finden mindestens vier Sitzungen der Vollversammlung statt; mindestens eine dieser Sitzungen soll in Bremerhaven stattfinden.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen und ihre Leitung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er hat innerhalb eines Monats eine Sitzung der Vollversammlung

einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung es unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit und der Gründe schriftlich beantragt. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung und ihre Leitung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vollversammlung.

- (3) Die Einladung muss schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche ab Absendung erfolgen. In Eilfällen kann hiervon abgewichen werden, soweit über die Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, jedoch muss die Ladungsfrist mindestens 24 Stunden betragen.
- (4) Die Tagesordnung hat alle Angelegenheiten zu enthalten, zu denen bis zur Einladung schriftlich Anträge vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer. Die Vollversammlung kann weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen, soweit über sie mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Vollversammlung kann jedoch beschließen, ganz oder teilweise in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. Über Angelegenheiten, die ihrem Charakter nach vertraulich sind, tagt die Vollversammlung nichtöffentlich.
- (7) Die Teilnahme der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 ArbNKG.
- (8) Ein Mitglied des Personalrates sowie die Frauenbeauftragte können als Gast an der Sitzung teilnehmen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit der Vollversammlung weitere Gäste einladen.
- (10) Soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, kommt ein Beschluss der Vollversammlung zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für ihn mit „Ja“ stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt § 7 Abs. 2 ArbNKG entsprechend.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vollversammlung ist geheim durch Abgabe vom Stimmzettel abzustimmen.
- (12) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Vollversammlung entscheidet, ob und in welchem Umfang Dritten Einsicht in die Niederschrift gewährt wird.
- (13) Die Vollversammlung kann weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes bestimmt sich nach § 10 ArbNKG, jedoch mit der Maßgabe, dass er aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.
- (2) Die Ergebnisse der Wahl zum Vorstand sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestimmen sich nach § 11 ArbNKG.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden, es soll aber eine Ladungsfrist von 24 Stunden eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand beschließt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Die Teilnahme der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 ArbNKG.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 ArbNKG.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, § 5 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 9

Die Präsidentin oder der Präsident

- (1) Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt sich nach § 13.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die oder den an Lebensjahren älteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten, ist diese oder dieser verhindert, übernimmt die Vertretung die weitere Vizepräsidentin oder der weitere Vizepräsident.
- (3) Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so tritt an ihre Stelle die oder der an Lebensjahren älteste Beisitzerin oder Beisitzer.

- (4) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung durch persönliche Betroffenheit i.S. des § 20 BremVerwVerfG.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung, die Aufgaben und die Zuständigkeit der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer/innen bestimmen sich nach §§ 12 Abs. 3; 15; 16 Abs. 3; 17 Abs. 3 und 19 ArbNKG.
- (2) Für die Abwahl einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsführung in der Vollversammlung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 11

Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung bestimmt sich nach § 17 ArbNKG.
- (2) Im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer können mit Zustimmung des Vorstandes einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Aufgaben zur alleinigen Erledigung übertragen werden.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Für die Dauer ihrer Amtszeit kann die Vollversammlung nach § 14 ArbNKG ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Die Aufgabenbereiche und die Anzahl der Mitglieder werden durch den Beschluss der Vollversammlung näher bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung gewählt. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch weitere sachverständige Personen, die nicht der Kammer angehören, gewählt werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Vollversammlung sein sollte, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Vollversammlung kann durch Beschluss einzelne Ausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu bilden und einzelne Mitglieder von Ausschüssen abberufen. Sie kann auch bestehenden Ausschüssen weitere Aufgaben zuweisen.
- (4) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist des § 5 Abs. 3 eingeladen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbNKG entsprechend.
- (5) Die gemeinsame Geschäftsordnung für die Ausschüsse regelt im Einzelnen u.a. die Aufgabenwahrnehmung und die Verfahrensfragen.

§ 13

Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission ist nach § 5 ArbNKG Organ der Arbeitnehmerkammer. Für ihre Mitglieder gelten die § 6 ArbNKG und § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Aufgaben und die Stellung der Rechnungsprüfungskommission bestimmt sich nach § 12 ArbNKG.
- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung regelt im Einzelnen u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommission.

§ 14

Haushaltswesen

- (1) Das Haushaltswesen richtet sich nach § 18 ArbNKG.

Das Nähere regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.
- (2) Die Kammer erstellt eine mittelfristige Finanzplanung, die jährlich fortzuschreiben ist. Diese ist der Vollversammlung mit dem Wirtschaftsplan zuzuleiten.
- (3) Die Kammer überträgt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung in Fällen des § 12 Abs. 3 ArbNKG auf den von der Vollversammlung ausgewählten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 15

Beiträge, Gebühren, Zuschüsse

- (1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhebt die Arbeitnehmerkammer Beiträge nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung.
- (2) Für Sonderleistungen werden nach Maßgabe der Gebührenordnung Gebühren erhoben.
- (3) Unter Auflagen gewährte Zuschüsse sind auflagengetreu zu verwenden.

§ 16

Bekanntmachungen

Die in § 23 Abs. 2 ArbNKG bezeichneten Rechtsvorschriften der Arbeitnehmerkammer sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Arbeitnehmerkammer in von ihr herausgegebenen Schriften. Darüber hinaus können Bekanntmachungen auch in den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen und auf andere Weise erfolgen.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Nach § 27 Abs. 3 ArbNKG besteht die Gründungsvollversammlung und der Gründungsvorstand der Arbeitnehmerkammer bis zum Zusammentritt der bis zum 31.12.2002 zu wählenden Vollversammlung; der Gründungsvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Für die Gründungsvollversammlung gilt ergänzend:

1. Die Gründungsvollversammlung wird von der Präsidentin und dem Präsidenten eingeladen und jeweils im Wechsel geleitet. Sie vertreten sich im Verhinderungsfall.
2. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der sitzungsleitenden Präsidentin oder des Präsidenten.

Für den Gründungsvorstand gilt ergänzend:

1. Der Gründungsvorstand wird von der Präsidentin und dem Präsidenten eingeladen und jeweils im Wechsel geleitet. Sie vertreten sich im Verhinderungsfall.
2. Eine Sitzung des Gründungsvorstandes ist auch einzuberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des Gründungsvorstandes unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes gefordert wird.
3. Die Außenvertretung der Arbeitnehmerkammer wird in entsprechender Anwendung des § 17 ArbNKG von der Präsidentin und dem Präsidenten gemeinschaftlich durchgeführt.

(2) Nach § 27 Abs. 4 ArbNKG nehmen die bisherigen Geschäftsführer die Geschäftsführung nach den Grundsätzen der Gesamtgeschäftsführung (§ 125 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) bis zur Wahl einer Hauptgeschäftsführerin oder eines Hauptgeschäftsführers wahr. Die nähere Ausgestaltung dieser Gesamtgeschäftsführung kann durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Vorstand festgelegt werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Arbeitnehmerkammer Bremen ist von der Gründungsvollversammlung am 21. Juni 2001 beschlossen worden. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senators für Wirtschaft und Häfen als Aufsichtsbehörde. Sie tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Tag in Kraft.

Bremen, im Juni 2001

Die Gründungsvollversammlung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen hat am 21. Juni 2001 die vorstehende „Satzung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen“ beschlossen.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist am 4. Juli 2001 mit Schreiben vom 2. Juli 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitnehmerkammergesetzes vom 28. März 2000 (SaBremR 70-c-1) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, den 19. Juli 2001

Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen